



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

1.

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Firma
Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH &
Co.KG
vertr. d. d. Geschäftsführer
Wismar-Nord
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen Frau Kniest
Zimmer 4.208 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6610 **Fax** 03841 304086610
E-Mail m.kniest@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 66.11-10/20-74087-082-22
Grevesmühlen, 19.07.2022

Wasserrechtliche Erlaubnis

I. Entscheidung

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und 2 IZÜV¹ i.V. mit §§ 9, 12 Abs.2 und 13 des WHG² wird der

Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

die Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung erteilt.

1. Art der Gewässerbenutzung: Einleiten von Stoffen

Die Gewässerbenutzung dient der Ableitung von Abwasser nach Anhang 31 der AbwV³ (Prozessabwasser aus der Trinkwasseraufbereitung und der Abschleimwässer des Kühlwassers) über eine Rohrleitung in ein Gewässer (Wolfsburger Graben). Vor der Einleitstelle fließen die zwei Abwasserteilströme, der Teilstrom Prozessabwasser (Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage /Ionenaustauschern) und der Teilstrom Kühlwasser (Abschleimwasser der Kühltürme der Firma LTPRO), zusammen.

¹ Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei der Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen in der Neufassung des Art. 5 des Gesetzes vom 02.Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert mit Art. 254 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3901)

³ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.Juni 2004 (BGBl. I Nr. 28 S. 1108) , zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.06.2020 (BGBl. I, S. 1287)

2. Umfang der Gewässerbenutzung:

2.1. vor Ausbaustufe III (LTPro) - Istzustand

2.1.1 Prozessabwasser (Umkehrosmoseanlage/ Ionenaustauscher) (kontinuierliche Einleitung)

Einleitmenge $Q_{\max}$	=	26 m ³ /h
	=	624 m ³ /d
	=	100000 m ³ /a (Jahresschmutzwassermenge)

2.1.2 Abschleimmwasser der Kühltürme (diskontinuierliche Einleitung, bei Bedarf)

Einleitmenge $Q_{\max}$	=	9 m ³ /h
	=	216 m ³ /d
	=	78840 m ³ /a (Jahresschmutzwassermenge)

2.2. nach Ausbaustufe III (LTPro)

2.2.1 Prozessabwasser (Umkehrosmoseanlage/ Ionenaustauscher) (kontinuierliche Einleitung)

Einleitmenge $Q_{\max}$	=	60 m ³ /h
	=	1440 m ³ /d
	=	290000 m ³ /a (Jahresschmutzwassermenge)

2.2.2 Abschleimmwasser der Kühltürme (diskontinuierliche Einleitung, bei Bedarf)

Einleitmenge $Q_{\max}$	=	30 m ³ /h
	=	720 m ³ /d
	=	78840 m ³ /a (Jahresschmutzwassermenge)

3. Örtliche Lage:

der Gewässerbenutzung

Gewässer	:	Wolfsburger Graben
Gemeinde/Ort	:	Wismar/ Wismar
Landkreis	:	Nordwestmecklenburg
Gemarkung	:	Wismar
Flur	:	14
Flurstück	:	9/25

Geografisches Koordinatennetz :

ETRS89/UTM (6 Grad) Zone 33N (ohne Zone, East/North)

Ost: 267726,2

Nord: 5979714,2

der Abwasserbehandlungsanlage Wasseraufbereitung Firma LTPro im BT 1

Gemeinde/Ort	:	Wismar/ Wismar
Straße	:	Am Haffeld 1
Gemarkung	:	Wismar
Flur	:	14
Flurstück	:	9/3

**der Abwasserbehandlungsanlage Wasseraufbereitung Firma Egger
Holzwerkstoffe GmbH & Co.KG in Halle 26**

Gemeinde/Ort : Wismar/ Wismar
Straße : Am Haffeld 1
Gemarkung : Wismar
Flur : 14
Flurstück : 6/6

4. Antragsunterlagen

- Formloses Anschreiben mit Inhaltsverzeichnis
Antrag auf IZÜV vom 07.03.2022
Anlage 1 Mindestangaben nach § 3 IZÜV
Anlage 2 Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Wasseraufbereitungsanlagen
Anlage 3.1 Entwässerungsplan vor Ausbaustufe III
Anlage 3.2 Entwässerungsplan nach Ausbaustufe III
Anlage 4 Beschreibung der Abwasseraufbereitungsanlagen LTPro und EHW
Anlage 5.1 Datensicherheitsblätter
Anlage 5.2 Herstellerbescheinigungen
Anlage 6 Technologisches Fließschema Wasseraufbereitung LTPro und EHW
Anlage 7 Fachbeitrag Wasser
Anlage 8 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die Prozessabwassereinleitung
Anlage 9 Hydraulischer Nachweis der Einleitung in den Wolfsburger Graben
Anlage 10 Privatrechtliche Regelung zur Übernahme des Prozesswassers der Fa. LTPro
Anlage zum IZÜV (zum internen Gebrauch)
- Öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen vom 13.04.2022 auf der Homepage des Landkreises Nordwestmecklenburg
- Stellungnahme untere Naturschutzbehörde des Landkreises vom 20.05.2022
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Wallenstein-Küste“ vom 10.05.2022

5. Beschreibung der Anlage

Die Firma Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co.KG (im Folgenden EHW) und die Firma LTPro GmbH (im Folgenden LTPro) betreiben an dem Gewerbestandort 23970 Wismar, Am Haffeld 1 genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG.

Die Firma EHW produziert Faserplatten, für deren Produktion Leime und Tränkharze als Bindemittel benötigt werden, die von der LTPro GmbH am gleichen Standort hergestellt werden. Die Firma EHW betreibt eine Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten als genehmigungsbedürftige Nebenanlage Nr. 6.3.1 EG des Anhangs 1 der 4.BImSchV und die Firma LTPro eine Anlage zur Herstellung von Leimen und Tränkharzen Nr. 4.1.2. EG und 4.1.8. EG Anhang 1 der 4. BImSchV.

Zum Ausbau des Standortes wird durch die Firma LTPro eine neue Leim- und Tränkharzanlage (Ausbaustufe III) errichtet.

Bei dem Betrieb der Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen fallen am Standort Abwässer an.

Für ihre Produktion verwenden die LTPro und EHW Grund- und Stadtwater, welches beide Firmen getrennt voneinander vor deren Benutzung aufbereiten, um entsprechende Wasserqualitäten für die Produktions- und Kühlprozesse herzustellen. Die EHW bereitet das Stadtwater in Halle 26 auf. Bei LTPro geschieht die Wasseraufbereitung

im Bauteil 01. Eine Brunnenwasseraufbereitung erfolgt nur in der Wasseraufbereitung der LTPro.

Im Bauteil 01 der LTPro fällt das Umkehrosmosekonzentrat aus der Brunnen- und Stadtwasseraufbereitung an und wird derzeit im Pufferbehälter (Konzentratbehälter im Bauteil 03) mit einem Volumen von 3 m³ gesammelt.

Das Abwasser aus der Wasseraufbereitung der EHW wird über eine Rohrleitung ebenfalls in den Konzentratbehälter geleitet, sodass beide Konzentratströme zusammengeführt werden. Am Ablauf des Konzentratbehälters ist die Probenahmestelle PN1 vorhanden.

Der zweite Abwasserstrom ist der kleinere Abwasseranteil, welcher aus dem Kühlkreislauf der beiden Kühlturmeinheiten der Bauteile 5 und 16 (Fa. LTPro) als Abschleppwasser ausgeschleust wird. Im Normalfall wird dieses Abschleppwasser als Betriebswasser verwendet. Hierzu wird es dem bestehenden Regenrückhaltebecken Ost zugeführt. Nur im Ausnahmefall wird das Abschleppwasser nicht intern verwendet und dem Wolfsburger Graben zugeführt.

Im Bereich der Ausschleusungsleitung für das Abschleppwasser in den Wolfsburger Graben befindet sich die Probenahmestelle PN2.

Der Abwasserstrom aus der Wasseraufbereitung und der Abwasserstrom aus den Kühltürmen werden nach der Probenahmestelle 2 über eine Sammelleitung DN 150 dem Wolfsburger Graben zugeführt.

Die Abwasseranlagen bestehen im Wesentlichen aus:

- 4 Umkehrosmoseanlagen (EHW und LTPro)
- 2 Ionenaustauscher (LTPro)
- 1 Konzentratbehälter 3 m³ Edelstahl für Abwasser aus Umkehrosmose/Ionenaustauscher, füllstandsgeregelt
- Mengenummessenrichtungen 2
- Probenahmestellen 2
- Freigefälleleitung DN 150 zum Gewässer
- Einleitbauwerk

Im Rahmen der Baumaßnahmen Ausbaustufe III der Firma LTPro erfolgen Veränderungen hinsichtlich der Abwasserentsorgung.

Der Konzentratbehälter von 3 m³ wird durch einen Transferbehälter U-TSY07 mit einem Volumen 100 m³ ersetzt. Am Ablauf des Behälters befindet sich dann die Probenahmestelle 1.

Die Sammelleitung zur Einleitstelle wird durch eine Leitung mit Dimension DN 300 ersetzt.

Die bestehende Einleitstelle in den Wolfsburger Graben wird ca. 15 m Richtung nach Norden verlegt. Die Einleitstelle wird gepflastert und so errichtet, dass diese jederzeit gut zugänglich ist.

Die Abwasseranlagen nach der Ausbaustufe III bestehen im Wesentlichen aus:

- 4 Umkehrosmoseanlagen (EHW und LTPro)
- 2 Ionenaustauscher (LTPro)
- 1 Transferbehälter 100 m³ Edelstahl für Abwasser aus Umkehrosmose/Ionenaustauscher, füllstandsgeregelt
- Mengenummessenrichtungen 2
- Probenahmestellen 2
- Freigefälleleitung DN 300 zum Gewässer

- Einleitbauwerk

6. Probenahme – und Messeinrichtungsstellen

a) vor Fertigstellung der Ausbaustufe III – LTPro (**Anlage 1 des Bescheides**)

- 1 Probenahme- und Durchflussmesseinrichtung am Ablauf des Pufferbehälters (Konzentratbehälter im BT 03) für Abwasser der Umkehrosmoseanlage/ Ionenaustauscher (PN 1)
- 2 Probenahme- und Durchflussmesseinrichtung am Ablauf der Kühltürme im BT 05 (PN 2)

b) nach Fertigstellung der Ausbaustufe III – LTPro (**Anlage 2 des Bescheides**)

- 1 Probenahme- und Durchflussmesseinrichtung am Ablauf des Pufferbehälters (Transferbehälter U-TSY07 im BT 03) für Abwasser der Umkehrosmoseanlage/ Ionenaustauscher (PN 1)
- 2 Probenahme- und Durchflussmesseinrichtung am Ablauf der Kühltürme im BT 05 (PN 2)

7. Anforderungen an das Abwasser

7.1 Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

7.1.1. Das Abwasser darf nicht enthalten

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen – und Messverfahren“ nicht erreichen
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthialzol.

7.1.2. Im Abwasser aus der Frischkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf und von Kraftwerken im Ablauf sowie aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach der Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid und Ozon.

7.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle

7.2.1. An der Einleitstelle in das Gewässer sind folgende Anforderungen einzuhalten.

a) Abwasserteilstrom: Wasseraufbereitung		
Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf	60 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff	5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
ph-Wert	6,5 - 8,5	
b) Abwasserteilstrom: Kühlsysteme (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe)		
Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf	40 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff	5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	3 mg/l vor Fertigstellung Ausbaustufe III	Qualifizierte Stichprobe
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	2 mg/l nach Fertigstellung Ausbaustufe III	Qualifizierte Stichprobe
ph-Wert	6,5 - 8,5	

7.2.2. Als Einleitstelle gilt der Einlauf in das Gewässer. Der Einleitstelle steht der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, in der das Abwasser letztmalig behandelt wird, gleich. Die Entnahme der Abwasserproben erfolgen aus den Probenahmeeinrichtungen PN 1 und PN 2 (siehe Anlage 1/2 zum Bescheid).

7.3 Anforderungen an das Abwasser für den Ort vor der Vermischung

7.3.1. Das Abwasser hat vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen einzuhalten.

a) Abwasserteilstrom: Wasseraufbereitung		
Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Arsen	0,1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene halogene im Regenerationswasser von Ionenaustauscher	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
b) Abwasserteilstrom: Kühlsysteme (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe)		
Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Zink	4 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene halogene	0,15 mg/l	Qualifizierte Stichprobe

7.3.2. Als Ort vor der Vermischung gilt der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, in der das Abwasser letztmalig behandelt wird. Die Entnahme der Abwasserproben erfolgen aus den Probenahmeeinrichtungen PN 1 und PN 2 (siehe Anlage 1/2 zum Bescheid).

7.4 Für die Überwachungswerte gelten die in der Anlage zu § 4 der AbwV festgelegten Analysen- und Messverfahren.

Grundsätzlich sind qualifizierte Stichproben (Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden) zu entnehmen. Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt.

8. Mit der Bestandskraft dieser Erlaubnis wird die wasserrechtliche Erlaubnis Az. WE 06/08 vom 26.05.2008, geändert am 08.04.2009, 25.11.2009 und 09.04.2014 aufgehoben.

II. Nebenbestimmungen

1. Auflagen

1.1 Die erlaubte Art, der Umfang und die örtliche Lage der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

1.2 Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.

1.3 Die Probenahme- und Messstellen sind leicht zugänglich und unfallsicher einzurichten und mit bezeichneten Schilder zu kennzeichnen.

1.4 Die neue Einleitstelle ist fachgerecht herzustellen und die Böschung gegen Ausspülungen zu sichern. Baubeginn und –ende sind dem Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste anzuzeigen. Der Wasserabfluss ist während der Baumaßnahme zu gewährleisten.

1.5 Behördliche Überwachung

1.5.1 Der Gewässerbenutzer hat die behördliche Überwachung der Abwassereinleitung durch die untere Wasserbehörde bzw. durch eine von ihr beauftragte sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen zu dulden und die Kosten zu tragen. Die behördliche Überwachung der Abwassereinleitung gemäß Ziffer 7 dieses Bescheides hat viermal jährlich gemäß Anlage 3 dieser Erlaubnis zu erfolgen.

1.5.2 Der unteren Wasserbehörde bzw. den von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen auf dem Betriebsgelände zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen sowie Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

1.5.3 Die Abwasseranlage ist durch die untere Wasserbehörde längstens in einem Abstand von drei Jahren zu besichtigen und schriftlich zu dokumentieren.

1.5.4 Angeordnete behördliche Abwasseruntersuchungen und andere Maßnahmen der unteren Wasserbehörde auf Grund von Havarien oder Betriebsstörungen erfolgen auf Kosten des Gewässerbenutzers, wenn er dazu Anlass gegeben hat.

1.6 Eigenüberwachung

1.6.1 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß Instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, so dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen Dritter vermieden werden. Der Gewässerbenutzer hat Vorsorge zu treffen, damit Störungen und deren Wiederholung vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion der Anlage möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

1.6.2 Unabhängig von der behördlichen Kontrolle hat der Gewässerbenutzer die Abwassereinleitung und die Abwasserbehandlungsanlage nach der Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (SÜVO M-V⁴) gemäß Anlage 4 dieser Erlaubnis zu überwachen. Die Abwasserproben und Untersuchungen sind von einem zugelassenen Labor nach der AsSAVO⁵ vorzunehmen.

1.6.3 Die Kontrolle und Wartungsarbeiten an der Anlage sind einem sachkundigen Mitarbeiter zu übertragen. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.

1.6.4 Der Abwasserdurchfluss der Umkehrosmoseanlagen/ Ionenaustauscher ist am Ablauf des Pufferbehälters (Konzentratbehälter/Transferbehälter U-TSY07) und der Kühltürme am Ablauf der Kühltürme durch ein selbstschreibendes Messgerät mit Zählwerk, Messung nach DIN 19559⁶ oder ein gleichwertiges Verfahren getrennt nach Teilströmen zu messen.

1.6.5 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Untersuchungen/ Kontrollen sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name des Betriebsbeauftragten / Gewässerschutzbeauftragten
- wesentliche Bedienungsvorgänge
- Mess- und Untersuchungswerte / Ergebnisse der Selbstüberwachung
- Ergebnisse der ausgeführten Funktions- und Zustandskontrollen
- Aufzeichnung der Reparaturarbeiten
- Besondere Vorkommnisse (Störungen)

Das Betriebstagebuch ist mindestens vier Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen ist es der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

1.6.6 Zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen unter 7.1. sind alle Betriebs- und Hilfsstoffe in das Betriebstagebuch, nach Prüfung der Herstellerangaben, dass die Stoffe oder Stoffgruppen unter den Allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 B- Abs. 1 und 2 nicht enthalten sind, einzutragen.

⁴ Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V, Nr. 1, S.5) zuletzt geändert durch Art. 17 Absatz 17 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 444)

⁵ Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen v. 14. Dezember 2005 (GVOBl. M-V, S.662), zuletzt geändert mit VO vom 03. März 2019 (GVOBl. M-V, S. 139)

⁶ DIN Deutsches Institut für Normung e.V. vom Juli 1983

1.6.7 Bei Havarien u.a. mit wassergefährdenden Stoffen, die eine Gewässerunreinigung herbeiführen kann, ist die Gewässerbenutzung unverzüglich einzustellen.

1.6.8 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind der unteren Wasserbehörde schriftlich in Form des Jahresberichtes jährlich bis zum 31.03. für das zurückliegende Jahr vorzulegen. Der Jahresbericht hat zu beinhalten:

- Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse der betrieblichen Abwasseruntersuchungen mit Angabe der jeweiligen schadstoffbezogenen Konzentrationen und Frachten. Es können Daten aus der Selbstüberwachung verwendet werden. Die Zusammenfassung muss einen Vergleich mit den in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzten direkt geltenden Emissionsgrenzwerten ermöglichen.
- Übersicht der wichtigsten abwasserrelevanten Stoff- und Jahresmassenströme, z. B. in Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt, und Übersicht der Produktionsmengen in hergestellte Produkte pro Jahr, sofern produktionsspezifische Frachten im branchenspezifischen Anhang der Abwasserverordnung vorgegeben sind, sowie Übersicht der Abwassermengen in Kubikmeter pro Jahr und des prozessbezogenen Wasserverbrauchs,
- Zusammenfassung besonderer Betriebsbedingungen der Produktions- und Abwasserbehandlungsanlage wie Chargenbetrieb, An- und Abfahrvorgänge, Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die Auswirkungen auf die Abwassereinleitung hatten,
- Zusammenfassung, Beschreibung und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung.

1.7 Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen

1.7.1 Die in den Einzelprozessen eingesetzten Hilfsstoffe sind dem Bedarf entsprechend sparsam zu verwenden.

1.8 Anzeigepflichten

1.8.1 Die diskontinuierliche Einleitung der Abwässer in das Gewässer ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 7 Tage vor Einleitung) schriftlich (in digitaler Form) anzuzeigen.

1.8.2 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der unteren Wasserbehörde mindestens halbjährlich (Juni/ Dezember) schriftlich in digitaler Form vorzulegen.

1.8.3 Die untere Wasserbehörde ist über besondere Vorkommnisse und Havarien unverzüglich telefonisch zu informieren. Ein schriftlicher Bericht über das Ereignis ist innerhalb einer Woche an die untere Wasserbehörde zu übergeben.

1.8.4 Die Einstellungen der Gewässerbenutzungen für das Prozess- und Kühlwasser sind zu kennzeichnen und der unteren Wasserbehörde schriftlich einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides in digitaler Form fotodokumentarisch anzuzeigen.

1.8.5 Die **Fertigstellung** der Umverlegung der Einleitstelle ist der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist fotodokumentarisch zu belegen.

1.8.6 Die **Fertigstellung** der Ausbaustufe III der Firma LTPro einschließlich der Probenahmestelle 2 ist der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Erklärung der Fertigstellung gemäß den Antragsunterlagen beizufügen.

1.8.7 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des Umfangs sowie des Zwecks der Gewässerbenutzung oder der Probenahmestelle sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig bekannt zu geben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Die Änderungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.

2. Vorbehalt

Diese Erlaubnis wird gemäß § 18 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen und Maßnahmen zum Gewässerschutz.

III. Abwasserabgabe

1. Für das Einleiten von Abwasser hat der Gewässerbenutzer nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) eine Abgabe zu entrichten.

2. Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die in Schadeinheiten bestimmt wird.

3. Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die in Kapitel I Ziffer 2.1./ 2.2 festgelegten Jahresschmutzwassermengen sowie für die Parameter CSB, $N_{ges.}$, $P_{ges.}$, AOX den in Kapitel I Ziffer 7.2.1/ 7.3.1 festgelegten Überwachungswerte zugrunde gelegt. Abgaberechtlich zusätzlich relevant sind die weiteren Parameter der Anlage zu § 3 AbwAG, soweit die dort genannten Schwellenwerte überschritten werden.

Im Einzelnen sind diese:

Parameter	Schwellenwert	Einheit
Blei	50	µg / l
Cadmium	5	µg / l
Chrom	50	µg / l
Kupfer	100	µg / l
Nickel	50	µg / l
Quecksilber	1	µg / l

4. Die Ermittlung der vorstehend genannten Parameter ist Bestandteil der behördlichen Überwachung und erfolgt gemäß den Festlegungen der Anlage 3.

Hinweis zu Pkt.3:

Erklärt der Gewässerbenutzer gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, niedrigere Werte als die im Bescheid festgelegten Überwachungswerte oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Jahresschmutzwassermenge einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. Die Abweichung muss mind. 20 von Hundert betragen. Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruhen, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben. (§ 4 Abs. 5 AbwAG)

5. Die Erhebung der Abwasserabgabe erfolgt auf Grundlage des Ausführungsgesetzes

zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V7) durch gesonderten Bescheid.

IV. Hinweise

1. Die Erlaubnis schließt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Verträge oder Vereinbarungen nicht ein, diese sind vom Gewässerbenutzer zu erwirken.
2. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.
3. Bei einem Eigentümerwechsel geht die Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Erlaubnisinhaber hat den Übergang der Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

V. Kostenentscheidung

Gemäß § 121 des LWaG fallen die Verfahrenskosten dem Antragsteller zur Last. Die Höhe der Gebühr wird im gesonderten Bescheid als Anlage begründet.

VI. Begründung

Mit Antrag vom 07.03.2022 beantragte die Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co.KG (im Folgenden EHW), Am Haffeld 1 in 23970 Wismar eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Prozessabwasser nach Anhang 31 der AbwV in ein oberirdisches Gewässer (Wolfsburger Graben).

Die Firma EHW übernimmt privatrechtlich das Prozessabwasser nach Anhang 31 der AbwV der Firma LTPro GmbH (im Folgenden LTPro).

Die Firmen EHW und LTPro betreiben an dem Gewerbestandort 23970 Wismar, Am Haffeld 1 genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BlmSchG.

Die Firma EHW betreibt eine Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten als genehmigungsbedürftige Nebenanlage Nr. 6.3.1 EG des Anhangs 1 der 4.BlmSchV und produziert Faserplatten. Für deren Produktion werden Leime und Tränkharze als Bindemittel benötigt, die von der LTPro am gleichen Standort hergestellt werden.

Die Firma LTPro betreibt dazu eine Anlage zur Herstellung von Leimen und Tränkharzen als genehmigungsbedürftige Anlage Nr. 4.1.2. EG und 4.1.8. EG Anhang 1 der 4. BlmSchV. Zum Ausbau des Standortes wird durch die Firma LTPro eine neue Leim- und Tränkharzanlage (Ausbaustufe III) errichtet.

Bei dem Betrieb der Anlagen fallen am Standort Prozessabwässer an.

Ihnen wurde bereits mit der wasserrechtlichen Erlaubnis WE 06/08 vom 26.05.2008, geändert mit den Bescheiden vom 08.04.2009, 25.11.2009 und 09.04.2014 die Einleitung von Prozesswasser in den Wolfsburger Graben gestattet.

Durch die beabsichtigte Ausbaustufe III und Änderungen der gesetzlichen Vorschriften war ein Antrag für die Gewässerbenutzung erforderlich.

Die vorhandene befristete Erlaubnis wird nach Bestandskraft dieser Erlaubnis aufgehoben.

Die Gewässerbenutzung erfolgt aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (IEDanlagen), deren Genehmigung nach § 10 (G) des BlmSchG erfolgte.

⁷ Ausführungsgesetz zum Landesabwasserabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005 (GS M-V, Gl. Nr. 753-6), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl.M-V S. 431)

Gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit.a i.V. m. Nr. 7.21 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BlmSchV ist das Erlaubnisverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BlmSchG durchzuführen.

Die beantragte Abwassereinleitung sowie die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 4 Abs. 1 IZÜV i.V. mit der Hauptsatzung des Landkreises am 13.04.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in der Zeit vom 13.04.2022 bis einschließlich 12.05.2022 zur Einsichtnahme beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Verwaltungsstandorte: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen, im Bürgerbüro und Rostocker Straße 76, 23970 Wismar; im Bürgerbüro aus.

Einwendungen gegen die Abwassereinleitung gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG lagen nicht vor.

Der Entwurf dieser Erlaubnis wurde Ihnen am 19.05.2022 zur Anhörung vorgelegt und Ihre Stellungnahme zum Entwurf in der Erlaubnis berücksichtigt.

Für ihre Produktion verwenden die LTPro und EHW Grund- und Stadtwasser, welches beide Firmen getrennt voneinander vor deren Benutzung aufbereiten, um entsprechende Wasserqualitäten für die Produktions- und Kühlprozesse herzustellen. Die EHW bereitet das Stadtwasser in Halle 26 auf. Bei LTPro geschieht die Wasseraufbereitung im Bauteil 01. Eine Brunnenwasseraufbereitung erfolgt nur in der Wasseraufbereitung der LTPro.

Im Bauteil 01 der LTPro fällt das Umkehrosmosekonzentrat aus der Brunnen- und Stadtwasseraufbereitung an und wird derzeit im Pufferbehälter (Konzentratbehälter im Bauteil 03) mit einem Volumen von 3 m³ gesammelt.

Das Abwasser aus der Wasseraufbereitung der EHW wird über eine Rohrleitung ebenfalls in den Konzentratbehälter geleitet, sodass beide Konzentratströme zusammengeführt werden. Am Ablauf des Konzentratbehälters ist die Probenahmestelle PN1 vorhanden.

Der zweite Abwasserstrom ist der kleinere Abwasseranteil, welcher aus dem Kühlkreislauf der beiden Kühlturmeinheiten der Bauteile 5 und 16 (Fa. LTPro) als Abschleppwasser ausgeschleust wird. Im Normalfall wird dieses Abschleppwasser als Betriebswasser verwendet. Hierzu wird es dem bestehenden Regenrückhaltebecken Ost zugeführt. Nur im Ausnahmefall wird das Abschleppwasser nicht intern verwendet und dem Wolfsburger Graben zugeführt.

Im Bereich der Ausschleusungsleitung für das Abschleppwasser in den Wolfsburger Graben befindet sich die Probenahmestelle PN2.

Der Abwasserstrom aus der Wasseraufbereitung und der Abwasserstrom aus den Kühltürmen werden nach der Probenahmestelle 2 über eine Sammelleitung DN 150 dem Wolfsburger Graben zugeführt.

Im Rahmen der Baumaßnahmen Ausbaustufe III der Firma LTPro erfolgen Veränderungen hinsichtlich der Abwasserentsorgung.

Der Konzentratbehälter von 3 m³ wird durch einen Transferbehälter U-TSY07 mit einem Volumen 100 m³ ersetzt. Am Ablauf des Behälters befindet sich dann die Probenahmestelle 1.

Die Sammelleitung zur Einleitstelle wird durch eine Leitung mit Dimension DN 300 ersetzt.

Die bestehende Einleitstelle in den Wolfsburger Graben wird ca. 15 m Richtung nach Norden verlegt. Die Einleitstelle wird gepflastert und so errichtet, dass diese jederzeit gut zugänglich ist.

Die Übernahme des Abwassers zwischen den Firmen ist vertraglich geregelt.

Im Rahmen des Verfahrens der III. Ausbaustufe der Fa. LTPro erfolgte durch die untere Wasserbehörde die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit zur Einleitung des Abwassers aus den Kühltürmen und der Wasseraufbereitung (Umkehrosmose/ Ionenaustauscher) in die private Abwasseranlage der Firma EHW gemäß § 59 Abs. 2 WHG.

Gemäß § 40 Abs. 1 LWaG hat die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Hansestadt Wismar, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb gemäß § 40 Abs. 4 LWaG übertragen. Der Beseitigungspflichtige wurde mit Bescheid vom 02.01.2019 für das Prozessabwasser nach Anhang 31 der AbwV befreit, da eine anderweitige Beseitigung des Abwassers wegen der Menge und Art des Abwassers zweckmäßig ist und die Belange des Wohls der Allgemeinheit durch die anderweitige Beseitigung nicht beeinträchtigt werden. Damit ist die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers auf Sie als Grundstückseigentümer übergegangen.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt gemäß § 1 Abs. 2 IZÜV einen Benutzungstatbestand dar und bedarf nach § 1 Abs. 1 IZÜV einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Einleitung nicht unter die Ausnahme nach § 8 Abs. 2 und 3 WHG oder den Gemeingebrauch nach § 25 WHG i.V. mit § 21 LWaG fällt.

Ausnahmetatbestände liegen nicht vor. Der Gemein-; Anlieger- oder Eigentümergebrauch gemäß §§ 25; 26 WHG i.V. mit § 21 LWaG greifen ebenfalls nicht, da das Abwasser aufgrund der Herkunft Stoffe enthalten kann, die geeignet sind, das Gewässer zu verunreinigen oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften herbeiführen kann.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 106; 107 Punkt 1 LWaG.

Für die Gewässerbenutzung ist keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 IZÜV vorgeschrieben.

Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Im Übrigen steht die Entscheidung im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG)

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen Vorschriften ergeben.

An das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer werden besondere Anforderungen gestellt.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers oder der Stoffe so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und

- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

Dabei sind auch die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 Abs. 1 und 2 WHG zu beachten. Abwasser ist so zu beseitigen dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Als Stand der Technik wird in Verbindung mit § 3 Pkt. 11 WHG auf fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen abgestellt, die der praktischen Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit oder Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt dienen.

Die Anforderungen nach dem Stand der Technik regelt die AbwV im Anhang 31 für die Wasseraufbereitung und Kühlsysteme.

Gemäß dem Anhang 31 der AbwV werden an das Abwasser allgemeine Anforderungen, Anforderungen für die Einleitstelle, vor der Vermischung sowie für den Ort des Abwasseranfalls gestellt.

Für den Erlaubnisinhaber sind die allgemeinen Anforderungen, die Anforderungen für die Einleitstelle sowie vor der Vermischung maßgebend und als qualitative Einleitbedingung festgelegt. Von den Anforderungen für den Ort des Anfalls für AOX bei den Kühltürmen wird abgewichen, da keine Behandlung des Abwassers erfolgt und seit Jahren die Anforderungen vor der Vermischung mit einem geringeren Wert als für den Ort des Anfalls eingehalten werden.

Das Abwasser darf zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß 7.1 keine organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen – und Messverfahren“ nicht erreichen sowie Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol enthalten. Zum Nachweis, dass die allgemeinen Anforderungen eingehalten werden, sind im Betriebstagebuch alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe einzutragen. Es ist über die Angaben der Hersteller nachzuweisen, dass die genannten Stoffe gemäß 7.1 in den Betriebs- und Hilfsstoffen nicht enthalten sind.

Weiterhin dürfen Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf sowie aus der Abflutung von Kühlkreisläufen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

An der Einleitstelle gelten für die Teilströme der Wasseraufbereitung und der Kühlsysteme unterschiedliche Anforderungen gemäß dem Anhang 31 der AbwV i.V. mit § 1 AbwV. Im Abwasserteilstrom Wasseraufbereitung darf die Konzentration an abfiltrierbare Stoffe den Wert von 50 mg/l nicht überschreiten. Für die Einhaltung des Konzentrationswertes ist eine wöchentlich anfallende Abwassermenge von 10 m³ maßgebend. Da bei der vorliegenden Betriebsführung von dem Erreichen der geforderten Abwassermenge auszugehen ist, wurde der Erlaubnisinhaber zur Einhaltung dieser Anforderung beauftragt.

Im Abwasserteilstrom Kühlsysteme (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe) darf die Konzentration für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 40 mg/l sowie für den Parameter Phosphor gesamt den Wert von 3 mg/l nicht überschreiten. Der

Antragsteller erklärt das freiwillige Absenken des Überwachungswertes für Phosphor von 3 mg/l auf 2 mg/l für diesen Teilstrom nach der Ausbaustufe III.

An das Abwasser werden vor der Vermischung für die Teilströme der Wasseraufbereitung und der Kühlsysteme ebenfalls unterschiedliche Anforderungen gemäß dem Anhang 31 der AbwV gestellt.

Im Abwasserteilstrom Wasseraufbereitung darf die Konzentration für den Parameter Arsen den Wert von 0,1 mg/l und für den Parameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern den Wert von 1 mg/l nicht überschreiten. Der Antragsteller erklärte im Rahmen der bestehenden Erlaubnis das freiwillige Absenken des Überwachungswertes für AOX von 1 mg/l auf 0,5 mg/l für diesen Teilstrom.

Im Abwasserteilstrom Kühlsysteme (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe) darf die Konzentration für den Parameter Zink den Wert 4 mg/l sowie für den Parameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) den Wert von 0,15 mg/l nicht überschreiten.

Nach Vorlage der Abwasseruntersuchungen der Teilströme sowie der behördlichen Überwachung waren im Abwasser weitere Stoffe zu erwarten, deren Konzentrationen und Frachten über den Schwellenwerten des AbwaG liegen. Aufgrund dieser Überschreitungen wurden für die Wasseraufbereitung an der Einleitstelle zusätzlich die Überwachungswerte für den Chemischen Sauerstoffbedarf von 60 mg/l, für Stickstoff als Summe aus den Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff von 5 mg/l und Phosphor von 1 mg/l sowie für Kühlsysteme zusätzlich für Stickstoff als Summe aus den Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff von 5 mg/l festgelegt.

Die Wasseraufbereitung erfolgt in den jeweiligen Umkehrosmoseanlagen/ Ionenaustauscher der Firmen EHW und LTPro. Die diskontinuierliche Ableitung des Kühlwassers erfolgt ohne Abwasserbehandlung aber unter Einhaltung einer Absetzzeit von mindestens 5 Stunden bei Durchführung von Stoßbehandlungen mit Bioziden.

Die untere Naturschutzbehörde und der für den Wolfsburger Graben zuständige unterhaltungspflichtige Wasser- und Bodenverband wurden im Verwaltungsverfahren beteiligt.

Die Forderungen des WBV wurden in den Auflagen berücksichtigt. Die Untersagung der Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung bzw. Erschwerniszuschläge ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen und werden nicht beauftragt.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beinhaltet keine Anforderungen. Vor dem Hintergrund, dass die Abwasserbehandlung gemäß der bisherigen durchgeführten behördlichen Überwachung die wasserrechtlichen Anforderungen (Überwachungswerte) erfüllt, hat die Abwägung im Rahmen der Ermessensausübung zwischen den Individualinteressen der Antragstellerin und den öffentlichen Interessen ergeben, dass die Erlaubnis im Interesse der Antragstellerin erteilt werden kann, ohne das öffentliche Interesse zu gefährden.

Da keine Versagungsgründe i.S. des § 12 Abs 1 WHG vorliegen, steht die Zulassungsentscheidung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den allgemeinen Bewirtschaftungsauftrag des § 6 WHG bestimmt, der für oberirdische Gewässer durch § 27 WHG konkretisiert wurde. Entsprechend sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen

Zustands bzw. Potentials erhalten oder erreicht wird. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potentials ist zu vermeiden.

Der Fachbeitrag Wasser (erstellt durch IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH, Niederlassung Rostock, Carl-Hopp-Straße 4a, 18069 Rostock am 05.08.2021) weist eine Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf den ökologischen und chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers – Wismar Bucht, Nordteil - und deren Bewertung aus.

Das im Rahmen der Prozesswasseraufbereitung und beim Betrieb der Kühltürme entstehende Abwasser wird über zwei Abwasserströme über eine Sammeleinleitstelle dem Wolfsburger Graben zugeführt.

Der Graben hat eine Länge von 11,235 km und ein Einzugsgebiet von 380,66 ha und ist nach WRRL im Bereich der Einleitung nicht berichtspflichtig. Die Einleitstelle liegt vollständig landeinwärts der Basislinie innerhalb der Wismarbucht. Vom Vorhaben direkt betroffen ist der Wasserkörper: Wismarbucht, Nordteil (DE_CW_DEMV_WP_02). Benachbarte Oberflächenwasserkörper sind:

- Wismarbucht, Südteil (DE_CW_DEMV_WP_01; erheblich verändert), kürzeste Entfernung zum Vorhabengebiet: ca. 1,3 km

- Wismarbucht, Salzhaff (DE_CW_DEMV_WP_03), kürzeste Entfernung zum Vorhabengebiet: ca. 5,9 km

- südliche Mecklenburger Bucht / Travemünde bis Warnemünde (DE_CW_DEMV_WP_04), kürzeste Entfernung zum Vorhabengebiet: ca. 10,2 km

Auswirkungen auf angrenzende Wasserkörper könnten lediglich durch die Ausbreitung von im Prozesswasser enthaltenen Schad- und Nährstoffe entstehen. Aufgrund der Distanzen zu den angrenzenden Wasserkörper wird es zu einer erheblichen Verdünnung des Prozesswassers und damit enthaltenener Konzentrationen von Schad- und Nährstoffen durch das Wasser der Wismarbucht kommen. Nachweisbare Auswirkungen auf angrenzende Wasserkörper werden daher ausgeschlossen.

Die Wismarbucht als Ganzes weist eine Fläche von 168,9 km² und ein Volumen von ca. 0,7821 km³ auf. Die mittlere Tiefe liegt bei 4,6 m. Der betroffene Wasserkörper

„Wismarbucht, Nordteil“ besitzt eine Fläche von 94,4 km². Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Wassertiefe von 4,6 m ergibt sich ein geschätztes Volumen von 0,434 km³ des Wasserkörpers „Wismarbucht, Nordteil“ (DE_CW_DEMV_WP_02).

Die „Wismarbucht, Nordteil“ wird im 3. Bewirtschaftungsplan (LUNG M-V 2020) als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper sind die Erreichung und anschließende Erhaltung des guten ökologischen und chemischen Zustands. Das Bewirtschaftungsziel wird bislang verfehlt, da der ökologische wie chemische Zustand insgesamt nicht gut ist. Ausschlaggebend für die Einstufung des chemischen Zustandes ist die in der FGE flächendeckende Überschreitung der UQN in Biota des prioritären Stoffes Quecksilber bzw. Quecksilberverbindungen sowie Bromierte Diphenylether (BDE).

Als signifikante Belastungen des Wasserkörpers gibt der Gewässersteckbrief

- Diffuse Quellen – Landwirtschaft
- Diffuse Quellen - Kontaminierte Gebiete oder aufgegebene Industriegelände
- Diffuse Quellen - Atmosphärische Deposition
- Anthropogene Belastungen – unbekannter Herkunft an.

Auswirkungen der Belastungen zeigen sich in der Verschmutzung durch Chemikalien und der Belastung mit Nährstoffen.

Zur Zielerreichung erforderliche, ergänzende Maßnahmen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog sind:

- Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen

- Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten
- Konzeptionelle Maßnahme; Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben
- Beratungsmaßnahmen Landwirtschaft
- Konzeptionelle Maßnahme; Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen
- Konzeptionelle Maßnahme; Zertifizierungssysteme

Eine Zielerreichung des ökologischen Zustands wird bis zum Jahr 2039 angestrebt. Für den chemischen Zustand wird der gute chemische Zustand erst nach 2045 erwartet. Die bisherigen Bewirtschaftungspläne für die FGE Warnow/Peene berücksichtigen bei ihrer Bewertung des Wasserkörpers „Wismarbucht, Nordteil“ den bereits genehmigten Eintrag an Nährstoffen.

Das Vorhaben führt zu keinen Änderungen der physikalischen und chemischen Bedingungen in der Wassersäule, die die Habitatbedingungen für das Phytoplankton ändern würden. Eine Änderung von Substrateigenschaften tritt maximal im Bereich der Einmündung des Wolfsburger Grabens auf und ist aufgrund geringer Sedimentfrachten, der hohen Küstendynamik und dem natürlich stattfindenden Eintrag vernachlässigbar.

Im Rahmen des Vorhabens entstehen keine dauerhaften Auswirkungen, die sich negativ auf hydromorphologische sowie chemische und physikalisch - chemische Qualitätskomponenten des Wasserkörpers Wismarbucht, Nordteil auswirken, die zur Bewertung des ökologischen Zustands unterstützend herangezogen werden.

Eine dauerhafte messbare Konzentrationszunahme von Stoffen des chemischen Zustands (Anlage 8 OGeV) in Wassersäule oder Sediment des Wasserkörpers Wismarbucht, Nordteil wird durch vorhabenbedingte Auswirkungen ausgeschlossen. Eine Überschreitung von JD-UQN und ZHK-UQN für relevante Stoffe ist aufgrund der geringen Einleitung potentieller Schadstoffe im Wasserkörper somit nicht zu erwarten. Auch für Quecksilber, dessen Biota-UQN bereits überschritten ist, wird eine nachweisbare Zunahme der Konzentration in der Wassersäule, die zu einer messbaren weiteren Akkumulation in Organismen führen könnte, ausgeschlossen.

Im Weiteren erfolgte eine Prüfung des Verbesserungsgebotes der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper – Wismarbucht, Nordteil. Das Vorhaben hat keine Auswirkung auf die Umsetzung von Maßnahmen (z. B. Reduzierung der Nährstoffbelastung aus der Landwirtschaft) zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands im Wasserkörper. Anhand der prognostizierten Auswirkungen wird eine potenzielle Verbesserung des Zustands im Wasserkörper durch das Vorhaben nicht behindert.

Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt vorhabenbedingt nicht vor. Durch die Reduzierung des Überwachungswertes von P an der PN2 um ein Drittel wird die dauerhafte Abnahme der Phosphorkonzentration im Abschleppwasser gegenüber dem genehmigten Stand sichergestellt.

Ökologischer und chemischer Zustand des durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörpers „Wismarbucht, Nordteil“ werden nicht verschlechtert. Die Zielerreichung eines guten Zustands des betroffenen Wasserkörpers wird durch die Einleitung des Prozesswassers nicht gefährdet. Das Vorhaben steht somit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nicht entgegen und ist mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer im Vorhabengebiet vereinbar. Ein Verstoß gegen §§ 27, 44 und 47 WHG liegt anhand der Prognose und Bewertung der ermittelten Prüfergebnisse im Fachbeitrag nicht vor.

Im Fachbeitrag Wasser wurden weiterhin mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Wolfsburger Graben bewertet.

Aufgrund des teilweisen Verlaufs durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet, der Nitratbelastung der Grundwasserkörper und der Einleitung von Niederschlagswasser ist von einer deutlichen Vorbelastung des Wolfsburger Grabens hinsichtlich der Nährstoffe auszugehen. Weiterhin ist die aktuelle Einleitung von Nährstoffen durch das Prozess- und Abschleimwasser als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die bereits jetzt eingeleiteten Abwassermengen wirken sich auf das Abflussverhalten des Wolfsburger Grabens im Unterlauf aus. Bei einem Ansatz von einem mittleren Durchfluss (MQ) 24 l/s bzw. 86,4 m³/h auf Grundlage des Einzugsgebietes erhöht sich das Durchflussvolumen des Wolfsburger Grabens durch die 3. Ausbaustufe um 45,3 %. In den Phasen der maximalen Einleitung kommt es daher zu einer geringfügigen Erhöhung der natürlichen Fließgeschwindigkeit. Mit Blick auf die mittleren Einleitmengen sind die Auswirkungen auf die Fließgeschwindigkeit unerheblich. Durch die geplante Erhöhung des max. stündlichen Prozess- und Abschleimwassers ist somit phasenweise von einer Steigerung der Fließgeschwindigkeit auszugehen. Die Fließstrecke beträgt bis zum Erreichen der Wismarbucht ca. 550 m. Im Bereich des strömungsberuhigten Schilfröhrichts ist mit einer Abnahme der Fließgeschwindigkeit zu rechnen. Bereits hier wird eine teilweise Reduzierung der Nährstofffracht erwartet. Eine Beeinträchtigung des Gewässers durch die eingetragenen Nähr- und Schadstoffe wird daher nicht angenommen.

Durch die geplante Erhöhung der Einleitmengen wird in Phasen der max. Einleitmengen mit einer geringfügigen Erhöhung der Fließgeschwindigkeit bis zum Erreichen des strömungsberuhigten Röhrichts gerechnet. Auswirkungen des Vorhabens, die zu einer Veränderung des Überflutungsregimes führen, werden nicht erwartet.

Eine Verschlechterung des Wolfsburger Grabens wird somit insgesamt ausgeschlossen.

Der Fachbeitrag Wasser stellt anhand der Prüfung der Auswirkungen auf den aktuellen Zustand der charakteristischen Merkmale bzw. Ökosystemkomponenten der deutschen Ostseegewässer nach Anhang III Tab. 1 MSRL fest, dass es bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu einer Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands kommt. Auch führt das Vorhaben nicht zu einer relevanten Zunahme der bestehenden Belastungen nach Anhang III Tab. 2 MSRL und somit zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation in den deutschen Ostseegewässern.

Es erfolgt keine Behinderung oder Verzögerung der Erreichbarkeit des guten Umweltzustands in deutschen Ostseegewässern, der nach Anhang I MSRL über elf qualitative Deskriptoren definiert ist. Eine Gefährdung der Erreichbarkeit der sieben übergeordneten Umweltziele nach BLANO (2012c), die zu einem guten Umweltzustand der deutschen Ostseegewässer bis zum 31. Dezember 2020 führen sollen, liegt im Rahmen des Vorhabens nicht vor.

Die Einleitung von Prozesswasser der Firma „Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH und Co.KG“ steht dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nicht entgegen und ist dementsprechend mit den Bewirtschaftungszielen im Bezugsraum der deutschen Ostseegewässer vereinbar. Ein Verstoß gegen § 45a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 liegt anhand der zuvor ermittelten Prüfergebnisse nicht vor.

Der hydraulische Nachweis der Einleitmengen in den Wolfsburger Graben (erstellt von BGD ECOSAX GmbH ein Unternehmen der GICON®-Gruppe am 10.06.2021) bestätigt einen geringen Wasserstandsanstieg, der in Bezug auf die bestehende Freibordhöhe des Gewässers zu vernachlässigen ist.

Die ausgewiesenen Veränderungen in den hydraulischen Verhältnissen des Wolfsburger Grabens aufgrund der Erhöhung der Einleitmenge von 35 m³/h im Ist-Zustand auf 90 m³/h

im Plan-Zustand sind vernachlässigbar. Durchschnittlich beträgt die Zunahme der Wassertiefe 0,04 m, der Anstieg der Fließgeschwindigkeit 0,02 m/s und die Erhöhung der Sohlschubspannung 0,2 N/m². Nachteilige Auswirkungen auf die Morphologie des Wolfsburger Grabens (z.B. Ausräumung der Gewässersohle aufgrund erhöhter Sohlschubspannung) sowie den bestehenden Hochwasserschutz (d.h. Zunahme der Überflutungsgefahr) können unter diesen Umständen ausgeschlossen werden. Im Einzelfall werden durch die mit den Antragsunterlagen und in den Nebenbestimmungen der Erlaubnis festgelegten Maßnahmen dauerhafte negative Auswirkungen auf die Wasserqualität des Einleitgewässers oder nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften und damit eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG sowie die Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheit werden nicht gefährdet.

Somit war nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens die Erlaubnis mit festgelegtem Inhalt und Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Festlegung des Inhalts der Erlaubnis beruht auf § 10 WHG. In Verbindung mit § 13 WHG kann eine Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ergehen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass der Zweck, Art und Maß der Gewässerbenutzung hinreichend zu bestimmen sind. Die Inhaltsbestimmung dient der Sicherstellung der Erlaubnisfähigkeit.

Die Inhaltsbestimmungen legen die Art, den Umfang, den Zweck und die örtliche Lage der Gewässerbenutzung bzw. Abwasseranlage auf Grundlage des Antrages fest.

Die Ermächtigung zur Festsetzung von Nebenbestimmungen ergibt sich aus §§ 13, 100 WHG i.V. mit § 36 VwVfG⁸ sowie aufgrund des Bewirtschaftungsermessens. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erlaubnisfähigkeit, der Vermeidung und dem Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushaltes oder für andere und der Beobachtung sowie Sicherstellung der ordnungsgemäßen Betriebstüchtigkeit der Abwasseranlagen. Sie dienen ferner dazu, dem in §§ 6, 27 WHG normierten Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot Rechnung zu tragen.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgte in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Voraussetzungen für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 WHG sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs.1 WHG so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden.

Die Einstellung der Gewässerbenutzung kann für das Prozessabwasser (PN1) erfolgen, indem die Pumpe vom Konzentratbehälter und später Transferbehälter ausgeschaltet/abgeschiebt wird. Für die Kühltürme im Bereich der PN 2 kann das

⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 29.März 2017 (BGBl. I, S.626)

Abschleimventil über den die Abschleimung in den Wolfsburger Graben erfolgen würde, geschlossen werden.

Die Abwassereinleitungen sind gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung⁹ zu überwachen. Die Überwachung beinhaltet regelmäßig durchzuführende Abwasseruntersuchungen und Anlagenbegehungen. Der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid hat daher neben den zu untersuchenden Parametern auch Festlegungen zur Probenahmeart, -häufigkeit, -stelle und Analyseverfahren zu enthalten. Der Umfang der zu untersuchenden Parameter richtet sich nach den im Abwasser zu erwartenden Inhaltsstoffen, die sich nachteilig auf den Wasserhaushalt auswirken können sowie dem Anhang 31 der AbwV.

Als qualitative Einleitbedingung werden die Einhaltung der Überwachungswerte unter 7.2 und 7.3 (bestimmender Teil) gefordert.

Die einzuhaltenden Parameter für die Gewässerbenutzung unter dem bestimmenden Teil werden durch die untere Wasserbehörde bzw. einen beauftragten Dritten überwacht (Anlage 3). Die Verpflichtung zur Kostentragung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 LWaG.

Die Anlagenbegehung der IED-Anlage erfolgt gemäß des Überwachungsprogrammes der unteren Wasserbehörde alle drei Jahre. Die Anlagenbegehung dient der Verschaffung eines Kenntnisstandes des baulichen Zustandes, der Betriebsführung, der Durchführung der Eigenüberwachung und der Havariesicherheit. Werden Umweltinspektionen der Anlagen auch von anderen Fachbehörden durchgeführt, sind diese zu koordinieren. Die vorliegenden Anlagen sind längstens in einem Abstand von fünf Jahren; anlassbezogen aufgrund von baulichen oder verfahrenstechnologischen Veränderungen und bei gravierenden Umweltunfällen durch die untere Wasserbehörde zu besichtigen und schriftlich zu dokumentieren.

Der Gewässerbenutzer hat die Abwassereinleitung, den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen gemäß § 61 WHG i.V. mit §§ 2, 4 SÜVO M-V auf seine Kosten ständig zu überwachen. Zur Überwachung gehören erforderliche Messungen, Zustands- und Funktionskontrollen, Ausrüstung der Anlagen mit geeigneten Überwachungseinrichtungen sowie Personal mit der erforderlichen Ausbildung und Fachkenntnis zu beschäftigen und fortzubilden. Alle Kontrollen und Messergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Mindestumfang der Eigenüberwachung bestimmt sich nach Anlage 4 der SÜVO M-V. Er kann erweitert oder reduziert werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage dies erfordert oder zulässt. Die Eigenüberwachung erfolgte seit Jahren abweichend von der SÜVO alle sechs Mal im Jahr. Der Turnus wird aufgrund weniger Überschreitungen in den Jahren beibehalten.

Die Beprobungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind nur von einer staatlich anerkannten Stelle nach der AsSAVO auf Kosten des Gewässerbenutzers an den definierten Probenahmestellen vorzunehmen und gemäß den Analysen- und Meßverfahren des § 4 der AbwV untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM unaufgefordert vorzulegen, um diese kontrollieren und bewerten zu können.

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben wird eine zusätzlich behördliche Überwachung durchgeführt.

⁹ Verwaltungsvorschrift zur Überwachung industrieller Abwasseranlagen und Gewässerbenutzungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 05. Juli 2014 (GVOBl S. 1140)

Der Jahresbericht wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 AbwV gefordert.

Die Erteilung der Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß 13, 18 WHG.

Die Entscheidung ist gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder am Verwaltungsstandort 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrag

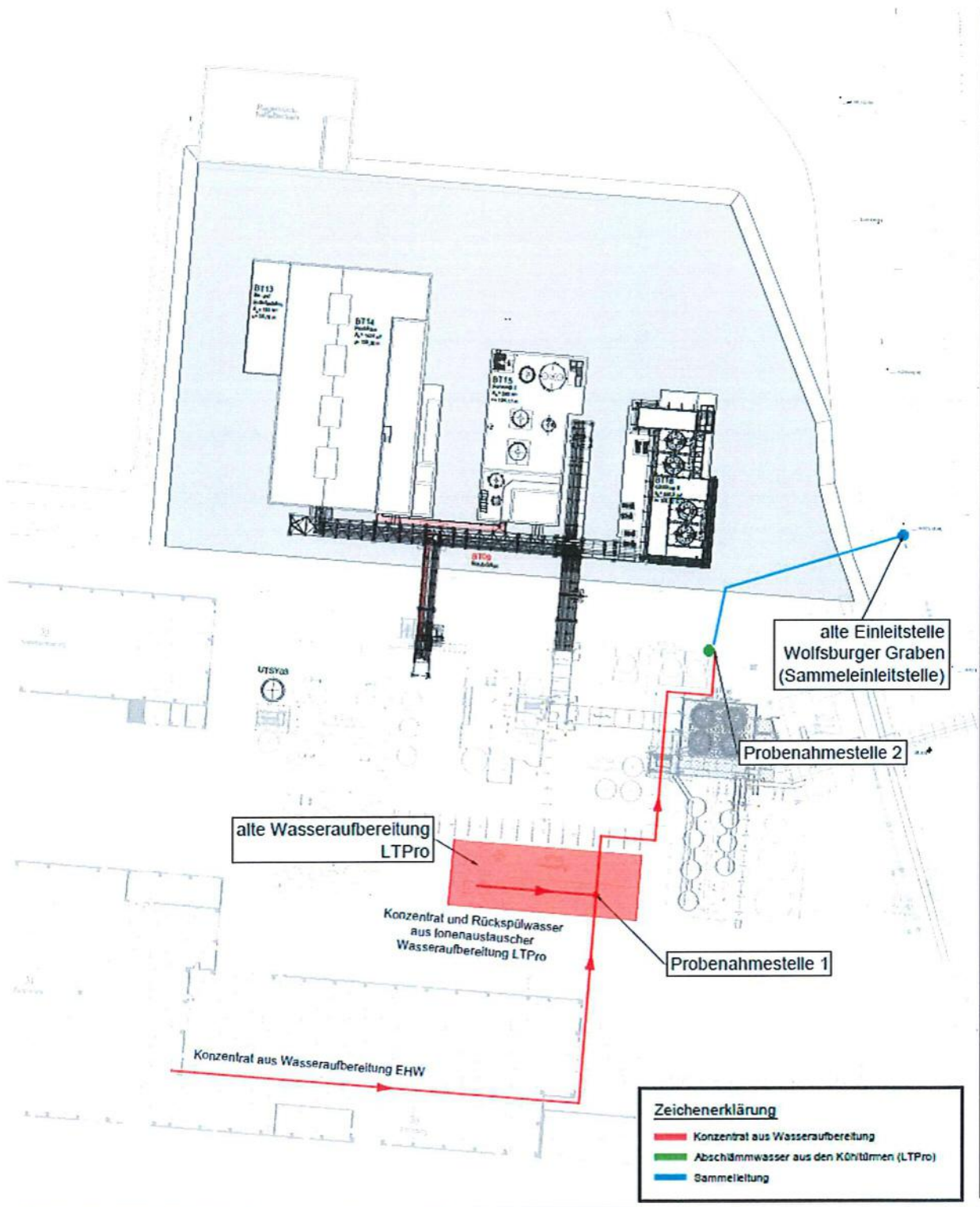

Kniest

- Anlage 1 - Übersichtskarte mit Einleitstelle und Probenahmestelle vor Ausbaustufe III der LTPro
- Anlage 2 - Übersichtskarte mit Einleitstelle und Probenahmestelle nach Ausbaustufe III der LTPro
- Anlage 3 - Behördliche Überwachung
- Anlage 4 - Eigenüberwachung nach SÜVO M-V

Gebührenbescheid

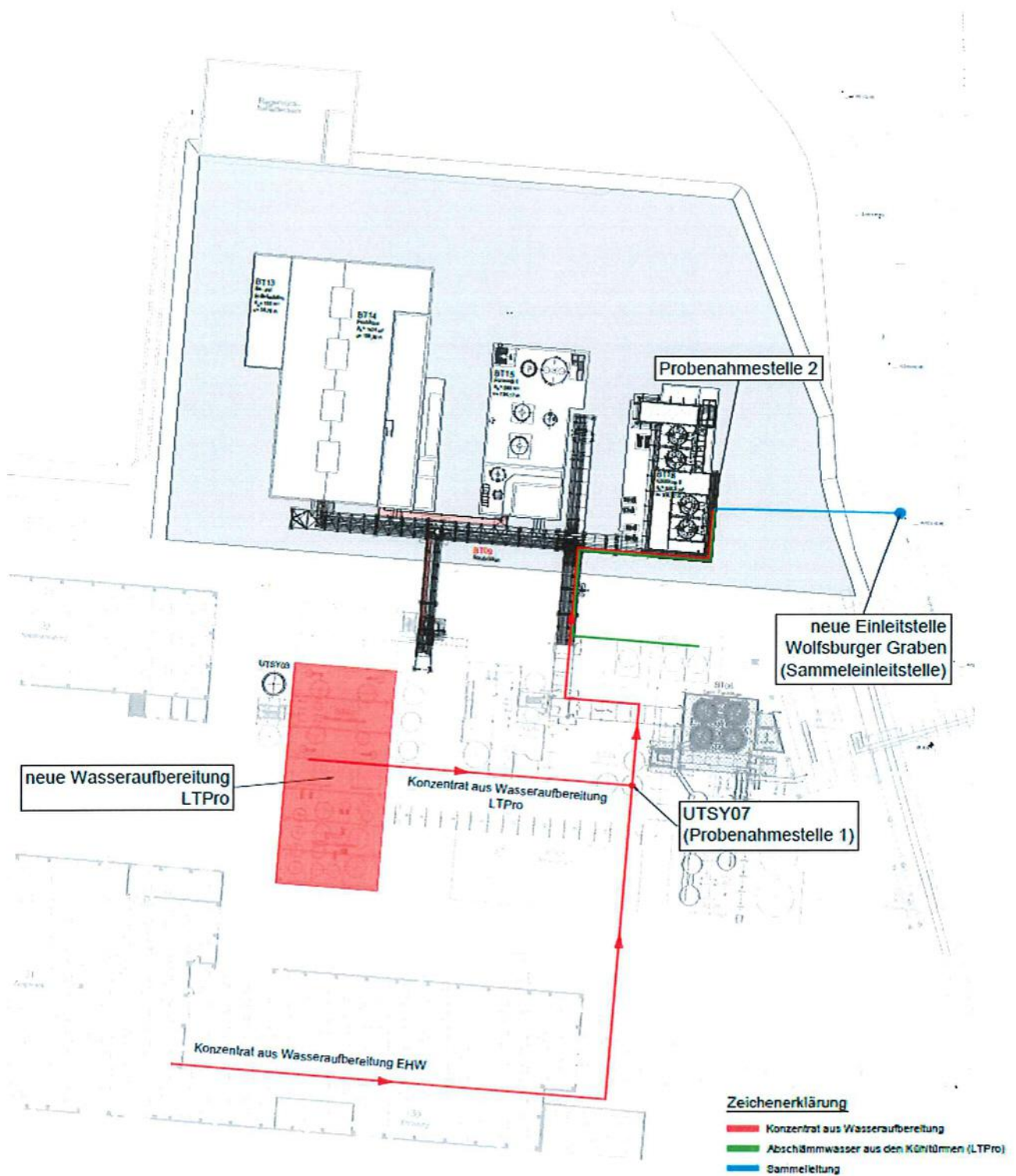
Anlage 1 zur Wasserrechtliche Erlaubnis Aktenzeichen: 66.11-10/20-74087-082-22

Übersichtslageplan mit Einleitstelle und Probenahmestelle



Anlage 2 zur Wasserrechtliche Erlaubnis Aktenzeichen: 66.11-10/20-74087-082-22

Übersichtslageplan mit Einleitstelle und Probenahmestelle nach Ausbaustufe III



Anlage 3 zur wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.Nr.: 66.11-10/20-74087-082-22

Festlegungen zur behördlichen Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen

Probenahmestellen:

PN 1: Probenahmeeinrichtung am Ablauf des Pufferbehälters (Transferbehälter U-TSY07) für Abwasser der Umkehrosmoseanlage/ Ionenaustauscher

PN 2: Probenahmeeinrichtung am Ablauf der Kühltürme

Probenahmeart: grundsätzlich ist eine qualifizierte Stichprobe gemäß AbwV in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen

Parameter	Dimension	Untersuchungen an PN 1 / Jahr	Untersuchungen an PN 2 / Jahr
pH - Wert	-	4	4**
Abwassertemperatur	C	4	4**
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	4	
Chemischer Sauerstoffverbrauch	mg/l	4	4**
Phosphor _{gesamt}	mg/l	4	4**
Summe anorganisch gebundener Stickstoff	mg/l	4	4**
Ammoniumstickstoff	mg/l	4	4**
Nitritstickstoff	mg/l	4	4**
Nitratstickstoff	mg/l	4	4**
organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene	µg/l	4	4**
toxische Schwermetalle mit ihren Verbindungen			
Blei	µg/l	alle 3 Jahre* eine Probe	alle 3 Jahre eine Probe**
Cadmium	µg/l		
Chrom	µg/l		
Kupfer	µg/l		
Nickel	µg/l		
Quecksilber	µg/l	4	
Arsen	mg/l		
Zink	mg/l		4**

* bei Überschreitungen des Schwellenwertes nach AbwAG: zwei Jahre eine Untersuchung im Jahr

** diskontinuierliche Abwassereinleitung- Probenahme nur nach Mitteilung durch untere Wasserbehörde

Anlage 4 zur wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.Nr.: 66.11-10/20-74087-082-22

Selbstüberwachung - Sonstiger Abwasserbehandlungsanlagen

Ort der Untersuchungen, Anlagenteil	Kontrollparameter	Direkteinleiter mit > 100 m³/d
Gesamtanlage	Zustands- und Funktionskontrollen	bt
Umkehrosmose/ Ionenaustauscher		
Probenahmestelle 1	Abwasserdurchfluss	bt
	Abwassertemperatur	6x im Jahr
	pH- Wert	6x im Jahr
	CSB	6x im Jahr
	P _{ges.}	6x im Jahr
	N _{ges.} ¹⁾	6x im Jahr
	As	6x im Jahr
	AOX	6x im Jahr
	Abfiltrierbare Stoffe	6x im Jahr
Gesamtanlage	Zustands- und Funktionskontrollen	bt
Kühltürme		
Probenahmestelle 2	Abwasserdurchfluss	bt/ch
	Abwassertemperatur	6x im Jahr / mindestens jedoch 1 x pro Charge
	pH- Wert	6x im Jahr / mindestens jedoch 1 x pro Charge
	CSB	6x im Jahr / mindestens jedoch 1 x pro Charge
	P _{ges.}	6x im Jahr / mindestens jedoch 1 x pro Charge
	N _{ges.} ¹⁾	6x im Jahr / mindestens jedoch 1 x pro Charge
	Zn	6x im Jahr / mindestens jedoch 1 x pro Charge
	AOX	6x im Jahr / mindestens jedoch 1 x pro Charge

Erläuterungen zur Tabelle:

bt bei Anlagenbetrieb täglich

m monatlich

6 x im Jahr

bt/ch bei Anlagenbetrieb täglich oder zu allen Tageszeiten, zu denen Abwasser eingeleitet wird (Chargenbetrieb)

¹⁾ N_{ges} als Summe aus NH₄-N, NO₂-N, NO₃-N

